

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v.H."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"³Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zum TV-L) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. ⁵Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2."

- b) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Protokollerklärung" wird durch das Wort "Protokollerklärungen" ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe "1." vorangestellt.

bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

"2. ¹Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. ³Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39"

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62

b) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99

c) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70"

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst und folgende Protokollerklärungen angefügt:

"²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. ³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 115,29 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,
- 30,58 Euro ab 1. Oktober 2018.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 120,51 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,
- 41,02 Euro ab 1. Oktober 2018."

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "Entgelttabelle zum TV-L" die Angabe "bis zum 31. Dezember 2016" eingefügt.

b) In der Protokollerklärung zu § 20 wird die Angabe "ab 1.3.2016" durch die Angabe "vom 1.3.2016 bis 31.12.2016" ersetzt.

5. In § 30 Absatz 4 wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

6. In Nr. 9 der Anlage 1 Teil B wird die Angabe "§§ 5, 6, 7 bis 10" durch die Angabe "§§ 5, 7, 9 und 10" ersetzt.

7. Nr. 14 und Nr. 15 der Anlage 1 Teil C werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 und 3 Buchstaben c und e am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-L zum 1. Januar 2017**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

"§ 19a Zulagen"

2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

"e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,"

3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

"4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe "1 bis 8" durch die Angabe "2 bis 8" ersetzt.

b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8

- 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,

- 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,

- 64,13 Euro ab 1. Januar 2018."

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Zulagen

(1) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereichen beschäftigt sind.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

- a) den nach Teil I, II oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- b) den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschichtzulage zusteht, um 25,56 Euro,
- c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,
- d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT - ggf. i. V. m. dem TV Zulagen Ang-O - zusteht, um 15,34 Euro,
- e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) - ggf. i. V. m. dem TVZ zum MTArb-O-TdL - zusteht, um 15,34 Euro;

in den Fällen der Buchstaben c und d beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro."

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und
- vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v.H."

8. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

9. § 41 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

- b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

"3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,
- 20,01 Euro ab 1. Januar 2018."

10. § 42 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

- "3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 20,01 Euro ab 1. Januar 2018."

11. In § 43 Nr. 2 wird § 3 Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

"2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

12. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

"Nr. 2a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung."

13. § 47 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"Nr. 3

Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Übergangszahlung

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um jeweils einen Monat für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Beendigungszeitpunkt zu erklären.

(2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7

Stufe 6. ²Bei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Entgeltgruppe 8 oder höher bzw. in der Entgeltgruppe KR 9b oder höher eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage für die Übergangszahlung das monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. ³Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) ¹Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. ²Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung."

14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:

"4. ¹Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L)."

15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

- b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)"

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

- c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)"

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

- d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)"

16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)"

- b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)"

- bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.)"

- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort "Protokollerklärung" wird durch das Wort "Protokollerklärungen" ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe "Nr. 1" vorangestellt.

- bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

"Nr. 2 (1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage

gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.

(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.

(3) ¹Das "Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind", sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen."

17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)"

bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"

- b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)"
 - bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:

"(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)"
- 18. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 4 folgender Text angefügt:

"(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
- 19. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:
 - a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:

"(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
 - b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(keine Stufen 1 und 6)"
- 20. In Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

"(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
- 21. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird in Entgeltgruppe KR 7a der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

"(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
- 22. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:
 - a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:

"(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)"
 - b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

"(keine Stufen 1 und 6)"

23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2 **Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "1Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen."
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe "in Stufe 5" die Angabe "bei den Entgeltgruppen 2 bis 8" gestrichen.
2. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Unterabschnitte 1 bis 7 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 11a, KR 10a, KR 9d, KR 9c, KR 9b und KR 9a die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.
 - b) In Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 bis 3 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.
 - c) In Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 und 5 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.

§ 3 **Änderungen des TV-L zum 1. Oktober 2018**

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe KR 12a wird im Klammervermerk die Angabe ", keine Stufe 6" gestrichen.
2. In Entgeltgruppe KR 11b werden die Klammervermerke jeweils wie folgt gefasst:
 "(keine Stufen 1, 2 und 3)"

§ 4 Übergangsregelungen

1. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vollzugszulage zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 6) gelten folgende Übergangsregelungen:

- (1) Soweit Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen am 17. Februar 2017 nach den bisherigen Tarifregelungen Anspruch auf eine höhere Vollzugszulage haben als nach § 19a TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.
- (2) § 19a Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b TV-L findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben und bei Anwendung von § 12 TV-L nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Übergangszahlung im Justizvollzugsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 13) gilt folgende Übergangsregelung:

Am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 31. Dezember 2016 auf schriftliches Verlangen vorgezogen enden würde, können bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle von § 47 Nr. 3 TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

3. Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, die einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

4. Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 18 bis 22) gilt folgende Übergangsregelung:

¹Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. ²Befinden sich Beschäftigte am 1. Januar 2017 bereits

in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 (§ 2 Nr. 1 und 2) gelten folgende Übergangsregelungen:
 - (1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.
 - (2) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 6

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
2. § 1 Nrn. 4 und 12 treten am 1. März 2017 in Kraft.
3. § 2 und § 4 Nr. 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
4. § 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1**Anlage B zum TV-L****Entgeltabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L

Entgeltabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L

Entgeltabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage 2**Anlage C zum TV-L****Entgeltabelle für Pflegekräfte**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgeltabelle für Pflegekräfte

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgeltabelle für Pflegekräfte

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

Anlage 3**Anlage D zum TV-L**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.564,80 im 1. Jahr	4.819,68 im 2. Jahr	5.001,76 im 3. Jahr	5.317,35 im 4. Jahr	5.693,63 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.003,13 ab dem 1. Jahr	6.500,79 ab dem 4. Jahr	6.937,75 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.502,17 ab dem 1. Jahr	7.939,13 ab dem 4. Jahr	8.564,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.813,09 ab dem 1. Jahr	9.438,17 ab dem 4. Jahr	9.935,83 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

**Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.672,07 im 1. Jahr	4.932,94 im 2. Jahr	5.119,30 im 3. Jahr	5.442,31 im 4. Jahr	5.827,43 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.144,20 ab dem 1. Jahr	6.653,56 ab dem 4. Jahr	7.100,79 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.678,47 ab dem 1. Jahr	8.125,70 ab dem 4. Jahr	8.765,50 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.020,20 ab dem 1. Jahr	9.659,97 ab dem 4. Jahr	10.169,32 ab dem 7. Jahr		

Anlage E zum TV-L**Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	37,84	36,42
VergGr. Ia	34,68	33,37
VergGr. Ib	31,93	30,71
VergGr. IIa	29,23	28,11
VergGr. III	26,41	25,39
VergGr. IVa	24,29	23,37
VergGr. IVb	22,36	21,49
VergGr. Va/b	21,56	20,75
VergGr. Vc	20,49	19,73
VergGr. VIb	19,03	18,31
VergGr. VII	17,85	17,18
VergGr. VIII	16,78	16,15
VergGr. IXa	16,16	15,55
VergGr. IXb	15,84	15,26
VergGr. X	15,04	14,50

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	31,43	30,24
Kr. XII	28,95	27,86
Kr. XI	27,31	26,30
Kr. X	25,66	24,71
Kr. IX	24,20	23,25
Kr. VIII	23,76	22,84
Kr. VII	22,41	21,56
Kr. VI	21,74	20,92
Kr. Va	20,93	20,13
Kr. V	20,38	19,57
Kr. IV	19,36	18,63
Kr. III	18,34	17,66
Kr. II	17,46	16,80
Kr. I	16,68	16,06

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,25	20,43
Lgr. 8a	20,79	19,99
Lgr. 8	20,33	19,54
Lgr. 7a	19,89	19,15
Lgr. 7	19,44	18,71
Lgr. 6a	19,03	18,31
Lgr. 6	18,63	17,90
Lgr. 5a	18,21	17,53
Lgr. 5	17,81	17,14
Lgr. 4a	17,43	16,77
Lgr. 4	17,04	16,38
Lgr. 3a	16,68	16,06
Lgr. 3	16,31	15,70
Lgr. 2a	15,94	15,36
Lgr. 2	15,62	15,00
Lgr. 1a	15,29	14,68
Lgr. 1	14,93	14,36

Anlage E zum TV-L**Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	38,73	37,28
VergGr. Ia	35,49	34,15
VergGr. Ib	32,68	31,43
VergGr. IIa	29,92	28,77
VergGr. III	27,03	25,99
VergGr. IVa	24,86	23,92
VergGr. IVb	22,89	22,00
VergGr. Va/b	22,07	21,24
VergGr. Vc	20,97	20,19
VergGr. VIb	19,48	18,74
VergGr. VII	18,27	17,58
VergGr. VIII	17,17	16,53
VergGr. IXa	16,54	15,92
VergGr. IXb	16,21	15,62
VergGr. X	15,39	14,84

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	32,17	30,95
Kr. XII	29,63	28,51
Kr. XI	27,95	26,92
Kr. X	26,26	25,29
Kr. IX	24,77	23,80
Kr. VIII	24,32	23,38
Kr. VII	22,94	22,07
Kr. VI	22,25	21,41
Kr. Va	21,42	20,60
Kr. V	20,86	20,03
Kr. IV	19,81	19,07
Kr. III	18,77	18,08
Kr. II	17,87	17,19
Kr. I	17,07	16,44

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,75	20,91
Lgr. 8a	21,28	20,46
Lgr. 8	20,81	20,00
Lgr. 7a	20,36	19,60
Lgr. 7	19,90	19,15
Lgr. 6a	19,48	18,74
Lgr. 6	19,07	18,32
Lgr. 5a	18,64	17,94
Lgr. 5	18,23	17,54
Lgr. 4a	17,84	17,16
Lgr. 4	17,44	16,76
Lgr. 3a	17,07	16,44
Lgr. 3	16,69	16,07
Lgr. 2a	16,31	15,72
Lgr. 2	15,99	15,35
Lgr. 1a	15,65	15,02
Lgr. 1	15,28	14,70

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	108,94
2	94,46
3	148,55
4	131,35
5	124,16
6	117,56

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,49
2	511,57	
3	474,69	
4	440,21	
5	408,21	
6	378,76	
7	351,49	

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (ab 1. Dezember 2017), Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - gültig ab 1. Januar 2018 -
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

Anlage 2**Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)
		E 4	E 5	E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	2.965,94	3.093,89	ab 16. Jahr
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	3.227,67	3.352,16	ab 16. Jahr
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	3.514,86	3.666,58	ab 16. Jahr
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	3.830,46	4.000,38	ab 16. Jahr
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	4.164,24	4.231,00	ab 16. Jahr

Anlage 2**Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg - gültig ab 1. Januar 2018 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29		1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87			
	9. - 12. Jahr	2.958,24		11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	3.166,60	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15		1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73			
	9. - 12. Jahr	3.226,11		11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	3.430,94	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30		1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94			
	9. - 12. Jahr	3.510,50		11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	3.752,74	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06		1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95			
	9. - 12. Jahr	3.839,71		11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	4.094,39	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72		1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59			
	9. - 12. Jahr	4.181,37		11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	4.330,43	ab 16. Jahr	4.262,10

Anlage 3**Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 3**Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - gültig ab 1. Januar 2018 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV EntgO-L**

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe "Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes" durch die Angabe "§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
2. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. In § 9 wird die Fassung des § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"³Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-Länder) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."
 - b) Dem Satz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4:

"¹Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."

§ 2

Übergangsregelung zu § 11 TV EntgO-L

¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L und/oder nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird zum 1. März 2017 entgeltwirksam. ³Nach dem 1. August 2015 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben unberücksichtigt. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Tarifvertrag
zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte
vom 17. Februar 2017**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

**Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für
die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag beige-
fügten Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte
der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015.

§ 2

**Geltung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingrup-
pierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
vom 2. Februar 2016**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag beige-
fügten Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die
Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Ländern halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

§ 2

Maßgaben zum TV-L und zum TVÜ-Länder

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TV-L mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2015 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II Maßgaben zum TV-L

§ 3

Maßgabe zu § 12 TV-L - Eingruppierung -

§ 12 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 12

Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. ³Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4

Maßgabe zu § 13 TV-L - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-L findet keine Anwendung.

§ 5

Maßgabe zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.“

§ 6

Maßgaben zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.
- (2) Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes:
 1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt:

¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

2. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:
 „Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren - in Stufe 3.“
3. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:
 „Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren - in Stufe 3.“
4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gilt:
¹Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. ²Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

§ 7

Maßgabe zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
- Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.“

§ 8

Maßgabe zu Anlage A des TV-L - Entgeltordnung zum TV-L -

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) gilt in folgender Fassung:

- „4. ¹Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zum TV-L, wenn für sie in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-Länder

§ 9

Maßgabe zu § 12 TVÜ-Länder - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

- „(5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gemäß § 29a Absatz 3 erfolgt.“

§ 10

Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder - Eingruppierung -

- (1) § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O sowie § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gelten über den 31. Oktober 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort. ²Für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Juli 2015 fort.“

- (2) § 17 Absatz 3 TVÜ-Länder gilt nicht.

- (3) § 17 Absatz 7 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. ²Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L und unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2015 fort. ³In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2015 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 Satz 1:

Für das Land Berlin tritt an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. September 2008“.

§ 11

Maßgabe zu § 29a TVÜ-Länder - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 -

§ 29a TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„§ 29a

Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015

- (1) ¹Für in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2015 der § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) ¹In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte,
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²So weit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2:

- ¹Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in
- den Lehrer-Richtlinien der TdL,
 - § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL oder
 - landesspezifischen Eingruppierungsregelungen
- ergibt, die am 31. Juli 2015 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. ²Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. ³Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.
- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte

Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. ⁵Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.
- (5) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.“

Abschnitt IV **Schlussvorschriften** **§ 12**

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

Entgeltordnung Lehrkräfte

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte

1.
 - (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
 - (2) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 2.
 - (3) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern im Sinne der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 gelten nur die Abschnitte 1 und 3.
 - (4) Für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.
 - (5) Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind, gelten nur Abschnitt 1 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.
 - (6) Für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.
 - (7) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 5.
 - (8) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Abschnitt 6, soweit diese dort aufgeführt sind.

2. ¹Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

3. Im Land Berlin gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht für Ballettpädagogen und Lehrkräfte für Artistik einschließlich der Leitungskräfte für die Bereiche Ballett und Artistik an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie für amerikanische Lehrkräfte an der John-F.-Kennedy-Schule.

1. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.
2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.

(1) ¹Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie unter Zugrundelegung ihrer fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis stünde. ²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6 **) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Lehramtsbefähigung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 3 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
 - b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die erworbene Lehramtsbefähigung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) ¹Die Lehrkraft erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünde sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
 - b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.

- Nr. 2 (1) ¹Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftsspionierleiter oder als Erzieher mit Lehrbefähigung jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllt. ²Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.
- (2) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR haben ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform z. B. in folgenden Fällen auszuüben:
- a) Lehrer für untere Klassen an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
 - b) Diplom-Lehrer für zwei Fächer an einer Grundschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
 - c) Sonderschullehrer an einer Grundschule, an einer Realschule oder an einem Gymnasium, soweit sie nicht sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.
- Nr. 3 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.
- a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und
 - b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. S. 153).
- Nr. 4 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gelten für die Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie von Absatz 5 Satz 1 folgende Maßgaben:
- a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit
 - an einer Grundschule oder
 - an einer anderen Schulform im Grundschulteil
 auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium

nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.

- b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

Nr. 5 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:

Für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Ausbildung entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

2. **Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst**

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
1. (1) ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. ³Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine

Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert. ⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11 ^{*)} ^{**)}
A 13	13 ^{*)}
A 14	14 ^{*)}
A 15	15 ^{*)} .
^{*)} Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2 ^{**)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das Lehramtsstudium zugrunde zu legen, das dieser anderen Schulform entspricht.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämtler in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
 - b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das von ihr abgeschlossene Lehramtsstudium und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
 - b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe
- auszuüben hat.

(4) ¹Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünde sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13)

2. ¹Die Lehrkraft, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder
- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde.

²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- a) aufgrund eines einschlägigen abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- b) zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte;

das Lehramtsstudium ist nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10 ^{**})
A 13	12.
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 13)

3. ¹Die Lehrkraft, die
- eine Hochschulbildung oder
 - ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, und
- die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13)

4. ¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 12 und 13)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.
- Nr. 4 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 5 ¹Ein Lehramtsstudium entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. ²Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. ³Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.
- Nr. 6 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.
- a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und
 - b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVBl. S. 153).

Nr. 7 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 8 (1) Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

- a) entsprechende Hochschulinstitute,
 - b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
 - c) Konservatorien und Musikakademien,
 - d) Kunstakademien,
- soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

(2) Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik.

(3) Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik.

Nr. 9 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 10 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- b) mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,
- c) abgeschlossene Hochschulbildung,
- d) mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 11 Eine Lehrkraft, die ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat,

gilt als Lehrkraft, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat.

Nr. 12 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gilt Folgendes:

(1) Für die Anwendung der Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten folgende Maßgaben:

- a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit

- an einer Grundschule oder

- an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.

- b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar

2014 geltenden Fassung, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

(2) Für die Anwendung der Ziffern 2, 3 und 4 gilt bis zum Außerkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 für Lehrkräfte, die ihre Tätigkeit an einer Grundschule oder an einer anderen Schule im Grundschulteil auszuüben haben, Folgendes:

Anstelle der Wörter „aufgrund eines einschlägigen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und“ gelten die Wörter „ein Lehramtsstudium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung absolviert hätte und“.

(3) Lehrkräfte an der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen,

- a) mit abgeschlossener Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und mit voller ausländischer Lehrbefähigung
gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 2, soweit sie nicht von Ziffer 1 erfasst sind, und
- b) mit sonstiger ausländischer Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mit voller ausländischer Lehrbefähigung
gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 3.

Nr. 13 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:

Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Tätigkeit entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

3. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

Vorbemerkungen

1. ¹Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von

- Fachlehrern,
- Fachoberlehrern,
- Fachschullehrern,
- Fachschuloberlehrern,
- Förderlehrern,
- Lehrern für Fachpraxis,
- Lehrkräften für gestaltendes Werken und Technik,
- Lehrkräften für Hauswirtschaft,
- technischen Lehrern,
- Lehrern für technische Fächer,
- Lehrkräften für musisch-technische Fächer,
- Lehrkräften für textiles Gestalten,
- Lehrkräften für Werken,
- Werkstattlehrern oder
- Werkmeistern sowie
- vergleichbaren Lehrkräften

im Sinne des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts bzw. - soweit entsprechende Ämter nicht ausgebracht sind - im Sinne der beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. ²Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus für die in den Unterabschnitten 4 und 5 ausdrücklich aufgeführten Beschäftigten.

2. Soweit in diesem Abschnitt der Begriff „Fachlehrer“ verwendet wird, sind auch die weiteren in Nr. 1 aufgeführten Lehrkräfte erfasst.

3.1 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9 ^{**})
A 11	10 ^{**}).
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9*) **)
A 11	9**).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. ¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8**)
A 11	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.
- Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
 (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

- Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

3.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**).
^{*)} Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6 ^{**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1}	

2. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **)
A 11	9**).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

3. ¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene ausüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.
- Nr. 2 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

3.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen.

¹Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6 **) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

3.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
 - a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
 - b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.

2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9

1. Fachlehrer
mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer.

2. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift
mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschineschreibens.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
5. Lehrkräfte für Werken sowie Lehrkräfte für Gestaltendes Werken und Technik
mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt- und höheren Schulen,
wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens
viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten
Ausbildungsinstitut voraussetzt.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
6. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Informationstechnologie sowie Lehrkräfte
für Textverarbeitung und Kurzschrift.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
7. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher
Prüfung oder staatlicher Anerkennung
als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Fachlehrer

mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach.

Entgeltgruppe 7
Fachlehrer.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.
- Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Baden-Württemberg.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Berlin.
- Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Sachsen.

3.5 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. (1) Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
 - a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
 - b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.
 (2) Für Lehrkräfte im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6 und
 - b) im Land Berlin auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3
 des Unterabschnitts 4.

2. Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, sind eingruppiert wie Lehrer nach Anhang 2 Abschn. B im berufspraktischen Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6 zum Anhang 2.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung und Aufstiegsfortbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Freistaat Thüringen auch auf Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplom-Pädagoge von mindestens zwei Studienjahren

mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind,
die überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilen, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht

(entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994).

Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Land Sachsen-Anhalt auch auf Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als

- a) Ingenieur-Pädagoge,
- b) Ökonompädagoge,
- c) Agraringenieurpädagog,
- d) Musikpädagog oder

e) Medizinpädagoge,
wenn diese berufstheoretischen Unterricht erteilen.

- Nr. 5 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als
- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
 - b) abgeschlossene Hochschulbildung,
- wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 6 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

- 4. Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder**

4.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte

- a) mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
 - b) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.
- (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 erfüllen.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- Nr. 4 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

Nr. 5 ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossenes Lehramtsstudium,
- b) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- c) abgeschlossene Hochschulbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. ²Eine Gleichstellung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn stattdessen eine volle ausländische Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

Nr. 6 Eine Lehrkraft, die eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat,

gilt als Lehrkraft mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

4.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind.

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
3. Werkmeister mit Meisterprüfung als heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. Beschäftigte mit anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
6. Beschäftigte
mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Meisterprüfung
in der Tätigkeit eines Werkmeisters
als heilpädagogische Unterrichtshilfen.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.
- Nr. 2 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Land Schleswig-Holstein.

- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern.
- Nr. 4 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Freistaat Bayern und im Land Schleswig-Holstein.
- Nr. 5 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern und im Land Berlin.

4.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

Entgeltgruppe 10

Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform

- a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9

1. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse

- a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse mit einem Abschluss als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung
in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.
- Nr. 2 Als Lehrkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten in Nordrhein-Westfalen auch sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen.
- Nr. 3 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 4 Eine abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung liegt z. B. vor bei einem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

5. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung
 - a) als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw.
 - b) als Freundschaftspionierleiter bzw.
 - c) als Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,
 bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.
 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine Bewährungsfeststellung nach der beim Arbeitgeber auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages getroffenen Regelung hätte. ³Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungssämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in

einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. ⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 11	10 ^{**})
A 12, 12a	11 ^{**})
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Lehrerausbildung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämtler für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die von ihr abgeschlossene Lehrerausbildung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) ¹Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünde sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage

nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit

der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 6, 7 und 8)

2. (1) Soweit Freundschaftspionierleiter bzw. Erzieher in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bestimmten Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, gelten entsprechende Lehrkräfte als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 1.
 (2) Freundschaftspionierleiter und Erzieher, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind
 - a) mit mindestens einer Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 10 und
 - b) ohne Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 9 eingruppiert.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.
- Nr. 4 ¹Als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, gilt das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllen würde, wenn sie die Bewährungsfeststellung hätte. ²Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in

das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

- Nr. 5 ¹Eine Lehrerausbildung entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. ²So weit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. ³Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.
- Nr. 6 Für die Bewährungsfeststellung auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages sind folgende Regelungen maßgebend:
- Artikel II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),
 - im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),
 - die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zul. geändert durch Änderungsverordnung vom 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),
 - Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und
 - die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173).
- Nr. 7 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).
- Nr. 8 Im Land Berlin gilt für die Anwendung von Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 zusätzlich Folgendes:
- a) ¹Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (Schullaufbahnverordnung - SchullVO) vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit

- an einer Grundschule oder
- an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Studienrats (§ 10 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.

- b) ¹Buchstabe a gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 5 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt. ²Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen (§ 8 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 oder nach § 19 Absatz 8 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.
- c) Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18c oder § 18d SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit

- an einer Grundschule oder
- an einer anderen Schulform im Grundschulteil

in den Klassen 1 bis 4 auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die ihrer Lehrerausbildung entspricht, auch wenn sie keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt.

- d) ¹Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18e SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit

- an einer Grundschule oder
- an einer anderen Schulform im Grundschulteil

auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit der Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 4 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung eingestuft wäre.

6. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Für folgende Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, richtet sich die Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu diesem Tarifvertrag:

- a) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR,
- b) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 und
- c) Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, soweit diese Ausbildung von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage zu diesem Abschnitt erfasst wird.

Angleichungszulage

¹Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2016 gewährt. ²Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde. ³Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit			(fiktive) Stufen- zuordnung bei vollständiger An- gleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr	→	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr	→	Stufe 2	keine
Stufe 2	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→	Stufe 3	30 Euro
	im 4. Jahr	→		
	im 5. Jahr	→		
Stufe 3	im 1. Jahr	→	Stufe 3	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→	Stufe 4	30 Euro
	im 5. Jahr	→		
	im 6. Jahr	→		
	im 7. Jahr	→		
	im 8. Jahr	→		
	im 9. Jahr	→		
Stufe 4	im 1. Jahr	→	Stufe 4	keine
	im 2. Jahr	→		
	im 3. Jahr	→		
	im 4. Jahr	→		
	ab dem 5. Jahr	→	Stufe 5	30 Euro

Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Vorbemerkungen

1. Diese Regelungen zur Eingruppierung gelten für Lehrkräfte, die ihren Abschluss nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR erworben haben. Es ist unschädlich, wenn dieser Abschluss aufgrund einer vor dem 3. Oktober 1990 aufgenommenen Ausbildung erst nach dem 3. Oktober 1990 erworben wurde.
2. Über die Gleichwertigkeit der von diesen Regelungen nicht erfassten Abschlüsse nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.
3. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart verwendet werden, erhalten Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung; sie erhalten jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulart, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Förderschulen, die an Grundschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.
4. Lehrkräfte, die an verschiedenen Schularten beschäftigt sind, erhalten Entgelt nach ihrer überwiegenden Tätigkeit. Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulart auszugehen.
5. (1) Lehrbefähigungen für Fächer, die nicht ordentliches Unterrichtsfach sind, werden bei der Eingruppierung nicht berücksichtigt. Als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne dieser Regelungen gelten auch die Fächer, die an einzelnen Schulen des Freistaates Sachsen als abschluss- bzw. versetzungsrelevantes Fach unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt bei der Eingruppierung werden Lehrbefähigungen, die im Rahmen eines Ein-Jahres-Lehrganges (z. B. am Institut für Lehrerweiterbildung/Musikerziehung Berlin-Weißensee, am pädagogischen Institut Dr. Theodor Neubauer Erfurt) erworben wurden.

(2) Bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR sollen weitere Lehrbefähigungen, die ab dem 3. Oktober 1990 erworben wurden, im Rahmen der geregelten Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden.

6. Die vorgesehenen Höhergruppierungsmöglichkeiten entsprechen den Beförderungen bei verbeamteten Lehrern. Die Beförderungen der verbeamteten Lehrer sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Planstellen. Deshalb können Höhergruppierungen nur insoweit erfolgen, als der Haushaltsgesetzgeber Stellen ausgebracht hat. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von Beurteilungskriterien.
7. Soweit Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Dauer von Lehrtätigkeit enthalten, können Zeiten in einer Tätigkeit, die nach ihrer Bedeutung der Lehrtätigkeit vergleichbar ist (z. B. Schulaufsicht), angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.
8. Soweit Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen eine Lehrbefähigung für eine bestimmte Anzahl von Fächern voraussetzen, werden Lehrkräfte in der Funktion als Fachleiter oder Fachberater an öffentlichen Schulen wie Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für zwei ordentliche Unterrichtsfächer der entsprechenden Schulart bzw. denen gleichgestellte Lehrkräfte eingruppiert. Übrige Eingruppierungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

A. Lehrkräfte im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen

I. Lehrkräfte im Unterricht an Grundschulen

Entgeltgruppe 10

Lehrer

mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4). ¹ (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer

mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4). ^{1, 2}

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

¹ Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.

² Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbeurteilung Nummer 6.

II. Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen

Entgeltgruppe 11

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12),
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), ¹
- e) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), ^{2, 3}
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). ^{2, 3}

-
- ¹ Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.
- ² In dieser Entgeltgruppe dürfen ab 1. August 2014 55 Prozent, ab 1. August 2015 70 Prozent, ab 1. August 2016 85 Prozent und ab 1. August 2017 100 Prozent der für Lehrer an Mittelschulen verfügbaren Haushaltsstellen ausgebracht werden.
- ³ Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

III. Lehrkräfte im Unterricht an Gymnasien

Entgeltgruppe 11

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), ¹
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). ²

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), ³
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). ^{2, 4}

Entgeltgruppe 14

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970), ⁵

- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12).^{2, 5}

¹ Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

² Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

³ Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

⁴ Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einem Gymnasium, davon auch in der gymnasialen Oberstufe seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

⁵ Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

B. Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen

Entgeltgruppe 9

1. Lehrer im berufspraktischen Unterricht
mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung.¹
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Lehrer im berufspraktischen Unterricht
mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung.^{1, 2}
3. Lehrer als Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.³
(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 10

Lehrer als Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.^{4, 5}
(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1, soweit sie unter die Fußnote 5 fallen)

Entgeltgruppe 11

1. Lehrer als Fachlehrer
mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.⁶

2. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12), ⁷
- c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12). ⁸

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12), ^{8, 9}
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970). ²

2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagog, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss. ¹⁰

Entgeltgruppe 14

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
 - a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12), ^{8, 11}
 - b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970). ¹¹

2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagog, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss. ^{10, 11}

¹ Z. B. als Handwerksmeister, Industriemeister, Betriebswirt.

² Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

³ Als Grundeingruppierung, falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

⁴ Falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

⁵ Als Grundeingruppierung, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

⁶ Falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

⁷ Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

⁸ Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

⁹ Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einer berufsbildenden Schule seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

¹⁰ Dem zusätzlichen berufspädagogischen Abschluss steht eine pädagogische Hochschulausbildung als Lehrer gleich.

¹¹ Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

C. Lehrkräfte im Unterricht an Förderschulen

Entgeltgruppe 9

Lehrer als Fachlehrer

nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte im Freistaat Sachsen (FachIFöVO) vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 152) sowie nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FachIFöVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 408), zul. geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30, 32).

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock),
- b) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
- c) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock), ¹

- b) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, ¹
- c) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, ¹
- d) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, ²
- e) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
- f) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

¹ Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

² Nach seit dem 1. Juli 1995 mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)**

vom 2. Februar 2016

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand -,

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Hauptvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-L die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Wörter „Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Wörter „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und die Wörter „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“ durch die Wörter „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L erfolgt. ³Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“
4. In § 11 wird § 29a TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.“
 - b) Die Überschrift der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:“
 - c) Nach der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.“

- e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.“

(7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschrif-

ten hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“

- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Fußnote ^{*)} wie folgt gefasst:
 - „^{*)} Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2“
 - bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium“ ersetzt.
 - ccc) In Absatz 6 werden die Wörter „der erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 12 werden nach dem Wort „einschlägigen“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird die Protokollerklärung Nr. 2 wie folgt gefasst:
 - „Nr. 2 In Nordrhein-Westfalen gelten auch
 - a) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Förderschulen und sozialpädagogische Mitarbeiter mit einer Tätigkeit in inklusiven Lerngruppen in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 10,
 - b) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und
 - c) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen oder an Förderschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3.“
- d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehramtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrerausbildung“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung“ ersetzt.

ccc) Im Klammerzusatz nach Absatz 6 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7, 8 und 9“ ersetzt.

bb) Den Protokollerklärungen wird folgende Nummer 9 angefügt:

„Nr. 9 Im Land Sachsen-Anhalt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, die nicht unter Ziffer 1 fallen, wie Freundschaftspionierleiter und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung nach Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe a eingruppiert.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen; zuletzt geändert am 28. März 2015

Abschnitt I (Niederschriftserklärungen zum TV-L) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 neu eingefügt:
"11. Zu Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:
Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nr. III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) sein."
2. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 11a.
3. Nr. 22b – Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 – wird gestrichen.

Änderung der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L (vom 2. Januar 2012)

Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 7a und 7b neu angefügt:

"7a Zu den Absätzen 1 und 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

Die Frage der Einbeziehung von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt den Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nummer III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) vorbehalten.

7b Zu Absatz 3 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen."

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV EntgO-L (vom 1. August 2015)

1. Es werden folgende neue Nrn. 1 und 2 vorangestellt:
"1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1:

Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. September 2015 bis zum 30. Juni 2016 (zehn Monate),
2. vom 1. August 2016 bis zum 31. Mai 2017 (zehn Monate).

Zum 1. September 2017 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2017 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2017 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 (zwölf Monate),
2. vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (zehn Monate),
3. vom 1. Februar 2017 bis zum 30. September 2017 (acht Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2018 bis zum 31. Juli 2018 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2018 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2018 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2018 erfolgt in Stufe 3.

Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2018 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Absatz 2

Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2018 erfolgt in Stufe 3.

2. Zu der Vorbemerkung Nr. 1 Absätze 5 und 6 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie zu Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3:

¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass von der Entgeltordnung für Lehrkräfte nur Beschäftigte erfasst werden, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. ²Gibt diese Aufgabenstellung nicht der Tätigkeit das Gepräge, erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)."

2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 3 und 4.